

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-11-04-00 / gr-kr

Datum
28.05.2020

Eisenbahnkreuzungsgesetz

Neuaufteilung der Kosten nach § 13 Abs. 2 EBKrG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den kommenden vier Jahren werden 86 Bahnübergangsbeseitigungen mittels Über- oder Unterführungen - davon 8 Maßnahmen in Sachsen-Anhalt - durchgeführt, bei denen eine kommunale Straße an einem höhengleichen Bahnübergang einen Schienenweg der Deutschen Bahn kreuzt. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (*Anlage*) hervor. Ebenfalls äußert sich die Bundesregierung zur Kostenteilung bei laufenden Kreuzungsvereinbarungen, an denen Kommunen beteiligt sind.

In der Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 19/19109) auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestag Drucksache 19/17924) werden für Maßnahmen an Bahnübergängen in den kommenden 4 Jahren voraussichtliche Gesamtkosten in Höhe von 533,9 Mio. Euro (Sachsen-Anhalt 15,03 Mio. Euro) genannt, von denen der Bund voraussichtlich 303 Mio. Euro (Sachsen-Anhalt 14,7 Mio. Euro) übernehmen wird.

Mit dem Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 03.03.2020 (BGBl. I, S. 433), welches am 13.03.2020 in Kraft getreten ist, ist laut Bundesregierung eine neue Kostenteilung für Maßnahmen an Bahnübergängen mit kommunalen Straßen wirksam geworden. Kosten von entsprechenden Bauleistungen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, unterliegen der geänderten Regelung. Dies gilt auch auf für vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene Kreuzungsvereinbarungen. Maßgeblich ist laut Antwort der Bundesregierung die Fälligkeit der Unternehmerrechnung gegenüber dem baudurchführenden Kreuzungsbeteiligten.



Der Bund beteiligt sich weiterhin allerdings nur an den Aufwendungen für notwendige Maßnahmen an den Bahnübergängen, damit die Kreuzung den Anforderungen Verkehrssicherheit genügt. Zur Kostenmasse gehören Aufwendungen für Maßnahmen, die zur Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung auf den sich kreuzenden Verkehrswegen erforderlich sind, sowie diejenigen Maßnahmen, die als Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter erforderlich werden. Der Ausbau der Straßen außerhalb des Kreuzungsbereichs oder städtebauliche Maßnahmen gehören laut Bundesregierung weiterhin zu den sonstigen allgemeinen Baulastverpflichtungen der Kommunen.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird zudem darauf verwiesen, dass sich die Verwaltungskompetenz des Bundes nach Art. 87e GG auf die Eisenbahnen des Bundes beschränkt. Die Förderung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen im Zuge von Strecken nichtbundeseigener Eisenbahnen liegt nach Aussage der Bundesregierung in der Zuständigkeit der Länder.

Die Neuaufteilung der Kosten bei Eisenbahnkreuzungen war vor dem Hintergrund der Haushaltsbelastung der Städte und Gemeinden ein wichtiger Schritt und wird künftige Maßnahmen für den Bau von Über- und Unterführungen maßgeblich beschleunigen. Für Kommunen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes Kreuzungsvereinbarungen geschlossen hatten, ist die von der Bundesregierung erwähnte Übergangsregelung bedeutend. Hierzu wird das BMVI in Kürze die Richtlinien für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2020 (EKrG-Richtlinien 2020) veröffentlichen.

Da es meist auch umfangreicher Maßnahmen an anschließenden kommunalen Straßen oder weiterer städtebaulicher Maßnahmen mit entsprechenden Folgekosten bedarf, um höhengleiche Bahnübergänge zu beseitigen, haben wir uns für sinnvolle Gesamtlösungen vor Ort ausgesprochen. Hierfür wäre es hilfreich, wenn der Bund die Kommunen künftig beim Ausbau anliegender Straßen stärker unterstützt und diese weiterhin entstehenden Mehrkosten bei den kommunalen Straßenbaulastträgern übernimmt. Eine weitere Konstellation bilden höhengleiche Bahnübergänge bei kommunalen Eisenbahnen. Auch hier wäre es wünschenswert, wenn sich der Bund und das Land ebenso einbringen wie bei den bundeseigenen Eisenbahnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anika Grimm

Anlage